

# Amtsblatt für den Landkreis Kronach

Nummer 48

Donnerstag, 2. Dezember 1971

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Heim & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 2.— DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. — Telefon-Sammelnummer: 09261/741. — Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto.-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74.

443

III/5 - 416/4

25. 11. 71

## Weihnachtsbeihilfen 1971 für Sozialhilfe- und Jugendhilfeempfänger

Im Vollzuge des Kreisaußschuß-Beschlusses vom 8. November 1971 werden auch in diesem Jahr als freiwillige Leistung Weihnachtsbeihilfen für Hilfebedürftige gewährt. Die Auszahlung erfolgt durch die Sozialhilfeverwaltung. Die Weihnachtsbeihilfe beträgt:

1. Für den Hauptunterstützungsempfänger 60.— DM
2. Für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 30.— DM
3. Hilfebedürftige Personen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen erhalten eine Weihnachtsbeihilfe von je 30.— DM

Zum Empfang der Beihilfe ist der folgende Personenkreis berechtigt:

- a) Personen, die entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe oder
- b) Personen, die nicht laufend Sozialhilfe erhalten, aber in gewisser Regelmäßigkeit einmalige (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe erhalten oder
- c) Personen, die nur Einkommen haben, welches nicht oder nicht nennenswert über den in Betracht kommenden Bedarfssatz hinausgeht.

Die Bedürftigkeitsgrenze zu c) beträgt 110 % des Regelsatzes zuzüglich Miete und Mehrbedarfzuschläge.

Den in laufender Sozialhilfe stehenden Personen wird mit der Dezember-Sozialhilfeauszahlung die Weihnachtsbeihilfe überwiesen.

Die Anträge gemäß b) und c) sind mittels Sozialhilfeformblatt zusammen mit den Einkommensnachweisen und sonstigen für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit maßgebenden Unterlagen (Kindergeld, Übergabeverträge etc.) bei den örtlichen Stadt-/Markt-/Gemeindeverwaltungen zu stellen. Die Anträge werden von den Gemeinden an die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes weitergeleitet.

Anträge auf Weihnachtsbeihilfe müssen bis spätestens

**17. Dezember 1971**

bei der Sozialhilfeverwaltung eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

444

II/5 b - 863 - 1193/67

11. 11. 71

## Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Teuschnitz für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Teuschnitz, Landkreis Kronach, vom 11. 11. 1971

Das Landratsamt Kronach erläßt auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

### Verordnung :

#### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Teuschnitz wird in der Gemarkung Teuschnitz das in § 2 nä-

## INHALTSVERZEICHNIS

- 443 Weihnachtsbeihilfen 1971 für Sozialhilfe- und Jugendhilfeempfänger
- 444 Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Teuschnitz für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Teuschnitz, Landkreis Kronach, vom 11. 11. 1971
- 445 Eingliederung der Gemeinde Wötzelsdorf in die Gemeinde Fischbach, beide Landkreis Kronach
- 446 Errichtung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 452, Gemarkung Weißenbrunn, durch Albin Sachs in Weißenbrunn, Paradies 10
- 447 Wasserversorgung der Gemeinde Förtschendorf; hier: Zutuleiten und Ableiten von Grundwasser mittels einer Quelle auf Fl.-Nr. 116 und einer Quelle auf Fl.-Nr. 339 der Gemarkung Förtschendorf und Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- 448 Auswertung der Sterbefallmitteilungen zur Aussonderung von Verstorbenen-Vorgängen aus den kriminalpolizeilichen Personenakten und erkennungsdienstlichen Sammlungen

her umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 8 Fassungsbereichen,
  - 2 engeren Schutzzonen und
  - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) a) **Der Fassungsereich des Tiefbrunnens** umschließt das stadt eigene Grundstück Fl.-Nr. 1941/1 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1941 und 1942 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rund 25 m x 30 m.
- b) **Der Fassungsereich der Quelle I** umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1985/3 und 1989 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- c) **Der Fassungsereich der Quelle II** umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1987 und 1991/2 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- d) **Der Fassungsereich der Quelle III** umfaßt das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 1992 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 60 m.
- e) **Der Fassungsereich der Quelle IV** umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1998 und 2012/3 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- f) **Der Fassungsereich der Quelle V** umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 2012 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- g) **Der Fassungsereich der Quelle VI** umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1993 und 1997 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 40 m.
- h) **Der Fassungsereich der Quelle VII** umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1985/2 und 1985/3 der Gemarkung Teuschnitz. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.

- (3) **Die engere Schutzzone des Tiefbrunnens** umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 1705, 1705/2, 1706, 1928, 1929, 1930,

1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1937, 1938, 1939, 1940, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955 und 1956 der Gemarkung Teuschnitz;

die nicht zum Fassungsbereich gehörenden Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1941, 1942 und 1949 (Wasserlauf) der Gemarkung Teuschnitz sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1412 (Feldweg), 1454, 1706/2 und 1719 (Feldweg) der Gemarkung Teuschnitz.

- (4) **Die engere Schutzzone der Quellen I - VII** umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 396, 397 (Feldweg), 398, 400, 400/2, 406/1, 1982/1, 1984, 1984/2, 1985, 1986, 1988, 1990, 1991, 1994, 1995, 1996, 1999, 2000, 2001, 2001/2, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009 und 2012/2 der Gemarkung Teuschnitz, die nicht zum Fassungsbereich gehörenden Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1985/2, 1985/3, 1987, 1989, 1991/2, 1993, 1997, 1998, 2012 und 2012/3 der Gemarkung Teuschnitz sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 399, 406 (Feldweg), 442, 1982, 1983 (KC Nr. 8), 2010, 2011, 2014, 2153/1, 2190, 2191, 2192, 2194, 2196, 2197 und 2198 der Gemarkung Teuschnitz.
- (5) **Die weitere Schutzzone für den Tiefbrunnen und die 7 Quellen** umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 391, 392, 392/2, 393, 394, 395, 395/2, 401, 402, 402/1, 404, 405, 434, 435, 436, 437, 438, 441, 443, 1411, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1434, 1435, 1436, 1704, 1707, 1878, 1898, 1899, 1900, 1901,

1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1915/2, 1916, 1917, 1918, 1918/2, 1918/3, 1918/4, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1936, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1961/1, 1965, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 2013, 2014/2, 2014/3, 2014/5, 2017, 2152, 2153, 2185, 2186, 2187, 2188 und 2189 der Gemarkung Teuschnitz sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 399, 406 (Feldweg), 439, 442, 1412 (Feldweg), 1433, 1454, 1706/2, 1712, 1713, 1719 (Feldweg), 1795 (Feldweg), 1873, 1874, 1877, 1897, 1982, 1983 (KC Nr. 8), 2010, 2011, 2014, 2153/1, 2182, 2190, 2191, 2192, 2194, 2196, 2196/2, 2197 und 2198 der Gemarkung Teuschnitz.

- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan des Straßen- und Wasserbauamtes Kronach vom 15. Juli 1971 i. M. 1:5000 eingetragen. Im übrigen ist je eine Ausfertigung des Lageplans beim Landratsamt Kronach und in der Kanzlei der Stadt Teuschnitz niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (8) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunungen die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

(1) Es sind **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1. 1. jede natürliche (organische Düngung)	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	—
1. 5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe, wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist



	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. 3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	—	
3. 6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n	—	
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n		
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n	—	
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4. 1. Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4. 3. Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4. 4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		
4. 5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		
4. 6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern, nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	3	2	4
5. 2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5. 2. des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

**§ 4**

**Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**§ 5**

**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

**§ 6**

**Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7**

**Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, den 11. November 1971

L a n d r a t s a m t :  
Dr. Emmert, Landrat

**Anlage 1**

**Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser**  
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akkumulatorenfabriken
- Ammoniakfabriken
- Atomkraftwerke
- Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
- Bleichereien
- Chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großtanklager
- Färbereien
- Faserplattenwerke
- Fotochemische Fabriken
- Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
- Gerbereien
- Gummifabriken
- Holzimprägnierungswerke
- Hydrierwerke
- Isotopenbetriebe
- Kaliwerke, Salinen
- Kunststoff-Fabriken
- Lederfabriken, Lederfärbereien
- Mineralfarbenfabriken
- Mineralölwerke
- Schwefelsäurefabriken
- Schwelereien
- Sodafabriken
- Sprengstofffabriken
- Teerfarbenfabriken
- Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
- Verzinkereien
- Waschmittelfabriken
- Wäschereien
- Weißblechwerke
- Zellulose-Fabriken
- Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

L A N D R A T S A M T :  
gez. Dr. E. Emmert, Landrat